

The title 'ING Letter' is centered on the page. The word 'ING' is in a large, white, bold, sans-serif font. The word 'Letter' is in a smaller, white, sans-serif font. The text is overlaid on a green rectangular background that features a faint, repeating pattern of industrial machinery.

Information für technisch-wissenschaftliche Berufe | Ausgabe Mai 2022

**4 | Die Haftung von Architekten,
Ingenieuren und Bauunternehmern
für Dritte und Embargos**

9 | Datenschutz im digitalen Zeitalter
Nutzung digitaler Arbeitsmethoden



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

die Haftung von Ingenieuren für Dritte und Embargos ist ein sehr aktuelles Thema. Wir beschäftigen uns in dieser Ausgabe mit der Frage, inwiefern Ingenieure für das Verhalten Dritter haften, welches häufig schwierig in Planungen antizipiert und damit nicht eingepreist werden kann. Dritte können hier verschiedene Personenkreise sein: So kommt eine Haftung für andere Baubeteiligte in Betracht, insbesondere aufgrund von vernachlässigten Koordinations- und Überwachungspflichten des Architekten bzw. des Ingenieurs. Es kann aber auch durch Embargos bzw. Sanktionen zu mittelbaren Eingriffen durch den Staat, die EU oder andere supranationale Institutionen als Drittem in das Bauvorhaben während der Planungs- oder Ausführungsphase kommen.

Die wachsende Bedrohung durch Cyberangriffe auch im Zuge des Krieges in der Ukraine machen das Thema Datenschutz im digitalen Zeitalter umso wichtiger. Digitale Arbeitsmethoden wie Building-Information-Modeling (BIM) und Drohnen, die Durchführung von Web-Meetings und Home-Office gehören zum „new normal“ unserer täglichen Arbeit. Damit sind zwangsläufig auch Haftungsrisiken wie Systemfehler, Fehlbedienung oder Virenverbreitung verbunden, die zu Datenveränderungen oder Datenbehinderungen bei Dritten führen. Daher sind Tipps und Ratschläge zur Cybersicherheit zum jetzigen Zeitpunkt umso wertvoller. Über allem schwebt ein Thema – die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen...

Viel Spaß beim Lesen der aktuellen Ausgabe des INGLetters.

Nicole Gustiné

Marketingmanagerin, Verkaufsförderung
Komposit, Firmen/Freie Berufe
E-Mail: nicole.gustine@hdi.de



Onlinemagazin

HDI INGLetter: Die komplette Ausgabe online finden Sie im Internet unter www.hdi.de/ingletter



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Themen

04 | Die Haftung von Architekten, Ingenieuren und Bauunternehmern für Dritte und Embargos

Durch Beispielsweise Embargos bzw. Sanktionen also mittelbaren Eingriffen durch den Staat, die EU oder andere supranationale Institutionen als Drittem in das Bauvorhaben während der Planungs- oder Ausführungsphase kann es zu Haftungsfragen kommen. In diesem Zusammenhang sollen Fragen zur Haftung des Bauplaners und eine mögliche Haftung des Bauunternehmers näher beleuchtet werden.

09 | Datenschutz im digitalen Zeitalter

Die Erfassung und Speicherung von Kundendaten, die Versendung von E-Mails, die Nutzung digitaler Arbeitsmethoden wie Building-Information-Modeling (BIM) und Drohnen, die Durchführung von Web-Meetings und Home-Office gehören zur täglichen Arbeit. Damit sind zwangsläufig auch Haftungsrisiken verbunden, die zu Datenveränderungen oder Datenbehinderungen bei Dritten führen.

16 | HDI-Informationssseite

16 | Impressum



HAFTUNG

Die Haftung von Architekten, ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

...Ingenieuren und Bauunternehmern für Dritte und Embargos

Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Frage, inwiefern Architekten bzw. Ingenieure für das Verhalten Dritter haften, welches häufig schwierig in Planungen antizipiert und damit nicht eingepreist werden kann. Dritte können hier verschiedene Personenkreise sein: So kommt eine Haftung für andere Baubeteiligte in Betracht, insbesondere aufgrund von vernachlässigten Koordinations- und Überwachungspflichten des Architekten bzw. des Ingenieurs. Es kann aber auch durch Embargos bzw. Sanktionen zu mittelbaren Eingriffen durch den Staat, die EU oder andere supranationale Institutionen als Drittem in das Bauvorhaben während der Planungs- oder Ausführungsphase kommen. In diesem Zusammenhang sollen Fragen zur Haftung des Bauplaners und eine mögliche Haftung des Bauunternehmers näher beleuchtet werden.

I. Dritthaftung des Bauplaners

1. Pflichtenprogramm des Bauplaners im Hinblick auf Dritte

Das vertragstypische Pflichtenprogramm des Bauplaners ergibt sich aus § 650p BGB. Danach muss die Leistung erbracht werden, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich ist, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Pflichten resultiert aus dem mit dem Bauherrn geschlossenen Architekten- bzw. Ingenieurvertrag. Zu betonen ist, dass der Bauplaner nicht das mangelfreie Werk an sich schuldet, sondern eine fachgerechte und ge-

nehmigungsfähige Planung, auf deren Grundlage ein mangelfreies Werk entstehen kann.¹⁾

Sofern Dritte am Bauvorhaben beteiligt werden, was in der Praxis den Regelfall darstellt, müssen diese während der Ausführung ihrer Gewerke von dem Architekten koordiniert und überwacht werden. Maßstäbe der Koordinierungs- und Überwachungspflichten sind nicht starr, sondern steigen linear mit der Fehlerträchtigkeit einzelner Arbeiten oder Bauabschnitte. So muss der Planer typische Gefahrenquellen und kritische Bauabschnitte kontrollieren.²⁾

2. Vertragliche Dritthaftung

Die vertragliche Haftung des Bauplaners ist dann einschlägig, wenn vertragliche Pflichten verletzt werden. Dies richtet sich nach § 650q BGB, der auf die Vorschriften des Werkvertragsrechts verweist. Demnach ist entscheidend, ob das erbrachte Werk, also die Planung des Bauwerks, mangelhaft ist.

Bedient sich der Bauplaner Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, kann das Verschulden des Dritten über § 278 BGB dem Bauplaner zugerechnet werden, was grundsätzlich zu dessen Haftung führen kann. Nicht selten bedürfen Planungen punktuell spezifischer Kenntnisse, wofür sog. Fachplaner eingeschaltet werden, die beispielsweise statische Berechnungen vornehmen oder die Wahrung von örtlich divergierender Brandschutzverordnungen sicherstellen.

¹⁾ BGH Beschl. v. 8.10.2020 – VII ARZ 1/20, IBR IBR 2020, 644 – Fuchs.

²⁾ OLG München, Urt. v. 20. 1. 2021 – 20 U 2534/20, NZBau 2021, 395.

Sofern die Planungen des Fachplaners fehlerhaft sind und der Bauplaner dies erkennen kann, haftet er für die fehlerhafte Planung des Fachplaners über § 278 BGB.

3. Haftung des Bauplaners für vom Bauherrn eingeschaltete Dritte

Jenseits der dargestellten Haftung für Erfüllungsgehilfen i.S.d. § 278 BGB kommen im Architekten- und Ingenieurrecht weitere Konstellationen in Betracht, die zu einer Dritthaftung führen können, ohne dass der Bauplaner die haftungsverursachenden Dritten überhaupt zu ihrer Tätigkeit veranlasst. Solche Konstellationen können sich daraus ergeben, dass Dritte nicht vom Bauplaner, sondern vom Bauherrn selbst eingeschaltet werden.

a) Fachplaner

Sofern Fachplaner vom Bauherrn einbezogen werden, ist eine Zurechnung des Verschuldens des Fachplaners über § 278 BGB nicht möglich. Fraglich ist allerdings, ob dies zu einem generellen Haftungsausschluss führen kann. Dafür spricht, dass die Planung hinsichtlich des konkreten Bauabschnitts an einen anderen als den Bauplaner abgegeben wurde, nämlich an den Fachplaner. Dadurch ist der Fachplaner für die konkrete Planung verantwortlich. Grundsätzlich darf sich der Bauplaner auf die Fachkenntnisse eines Fachplaners verlassen.³⁾ Allerdings schließt dies nicht vollständig die Überwachungspflicht des Bauplaners aus. Dort, wo der Bauplaner bautechnische Kenntnisse hat, wird von diesem ein „Mitdenken“ erwartet.⁴⁾ Es gehört zu den vertraglichen Pflichten des Bauplaners, dass dieser den Baufortschritt als Ganzen überwacht. Dies umfasst auch die Überprüfung von Tätigkeiten eines Fachplaners im Rahmen seiner Möglichkeiten, sofern ihm das zumutbar ist.⁵⁾

Kann der Bauplaner beispielsweise bei zumutbarer Überprüfung erkennen, dass der für die Einhaltung der Brandschutzverordnung zuständige Fachplaner die Brandschutzvorschriften nicht vollständig einhält, so haftet der Bauplaner für diesen Missetand.⁶⁾

Dem müssen aber freilich Grenzen gesetzt werden: Eine Haftung des Bauplaners kommt dann nicht in Betracht, wenn er keine Kenntnis von Anordnungen eines Prüfingenieurs hat und somit die Anordnungen nicht umsetzen kann.⁷⁾

Zudem ist eine Haftung dann ausgeschlossen, wenn der Bauplaner nach der Erstellung eines Gewerks keine Kenntnis von den Arbeiten eines Dritten hat und diese somit weder begleiten noch kontrollieren kann.⁸⁾

b) Schwarzarbeiter

Grundsätzlich haftet der Bauplaner für die Verletzung seiner Bauaufsichtspflicht. Fraglich ist, ob dieser Grundsatz auch gilt, wenn der Bauherr Bauunternehmer „schwarz“ beschäftigt. Dadurch ist nämlich der Bauvertrag gem. § 134 BGB nichtig und somit eine Mängelhaftung des Bauunternehmers ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass der Bauplaner keinen Regress beim Bauunternehmer nehmen kann, mit dem im Normalfall eine gesamtschuldnerische Haftung gem. § 650t BGB bestünde, obwohl der Bauunternehmer bei fahrlässig nicht erkannten Ausführungsfehlern in der Regel allein oder zumindest überwiegend haftet.⁹⁾ Somit würde entgegen dieser Wertung der Bauplaner allein haften. Dies stellt einen Verstoß gegen

den Grundsatz von Treu und Glauben dar, wodurch die Haftung des Bauplaners nach § 242 BGB auszuschließen ist.¹⁰⁾ Für dieses Ergebnis spricht auch die vom Gesetzgeber stets angestrebte effektive Bekämpfung der Schwarzarbeit im Bausektor.

4. Haftung des Bauplaners im Zusammenhang mit Wirtschaftssanktionen

Aus aktuellem Anlass besonders interessant gestaltet sich die Frage, inwiefern der Bauplaner für Schäden im Zusammenhang mit Eingriffen wie z. B. staatlichen oder supranationalen Sanktionen und Embargos haftet.

a) Mehrkosten von Baustoffen aufgrund aktueller Konflikte

Laut dem Zentralverband Deutsches Baugewerbe stammen wichtige Baustoffe wie Bitumen für Asphalt, 30 Prozent des in Deutschland verbauten Stahls bzw. Stahlerzeugnisse, 40 Prozent des verbauten Roheisens und weitere Rohstoffe, die für Stahllegierungen notwendig sind (Nickel 25 Prozent, Titan 75 Prozent) aus Russland, Weißrussland und der Ukraine.¹¹⁾ Aufgrund der aktuellen Konflikte ist es bereits zu Preissteigerungen bei diesen Baumaterialien gekommen.¹²⁾ Dadurch entstehen bei diversen Bauvorhaben Mehrkosten, welche eventuell getroffene Kostenvereinbarungen übersteigen können. Fraglich ist, inwieweit der Bauplaner für diese Mehrkosten gegenüber dem Auftraggeber haftet.

Hat der Bauplaner eine Kostenobergrenze mit dem Bauherrn vereinbart, handelt es sich hierbei um eine Beschaffensvereinbarung i.S.d. § 633 II 1 BGB bzgl. der Planungsleistung.¹³⁾ Übersteigen die tatsächlichen Herstellungskosten die Kostenobergrenze, ist die Planung als geschuldetes Werk des Bauplaners folglich mangelhaft. Somit kommt es zur Mängelhaftung des Bauplaners nach §§ 650q, 634 BGB.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Bauplaner nachweisen kann, dass er die Kostenüberschreitung nicht zu vertreten hat.¹⁴⁾ Es lässt sich anführen, dass der Bauplaner bewusst ein hohes Risiko eingeht, wenn er sich auf vertragliche Kostenobergrenzen einlässt und dieses Risiko einpreisen muss. Immerhin ist er theoretisch nicht verpflichtet konkrete Kostengrenzen zu ziehen. Allerdings umfassen Kostenobergrenzen nicht sämtliche Ist-Kosten des Bauvorhabens. Auf unvorhersehbare Preissteigerungen hat der Bauplaner keinen Einfluss und hat diese somit nicht zu vertreten.¹⁵⁾ Sofern die Preissteigerungen auf politischen Sanktionen und aktuellen Krisenentwicklungen beruhen,

³⁾ Wessel, ZfBR 2022, 107.

⁴⁾ OLG Düsseldorf, Urteil v. 15.01.2016 – 22 U 92/15, BauR 2016, 1946.

⁵⁾ OLG Düsseldorf, Urteil v. 15.01.2016 – 22 U 92/15, BauR 2016, 1946.

⁶⁾ OLG Saarbrücken, Urte. v. 27. 1. 2021 – 2 U 39/20, ZfBR 2021, 549.

⁷⁾ OLG Köln, Urteil v. 14. 4. 2021 – 16 U 118/20, NZBau 2021, 741.

⁸⁾ OLG Celle, Urteil vom 01.09.2021 – 14 U 114/20.

⁹⁾ Auerhaus, NZBau, 163, 165.

¹⁰⁾ OLG Schleswig, Urteil v. 22.03.2018 – 7 U 48/16, NZBau 2019, 182 = NJW 2018, 2036; LG Bonn, Urteil v. 08.03.2018 – 18 O 250/ 13, BeckRS 2018, 13041.

¹¹⁾ Pressemitteilung des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe vom 04.03.2022, <https://www.zdb.de/meldungen/baugewerbe-zu-den-auswirkungen-des-russischen-angriffs-auf-die-ukraine-rohstoffengpaesse-betreffen-auch-bauwirtschaft>, zuletzt aufgerufen am 05.03.2022.

¹²⁾ Pressemitteilung des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe vom 04.03.2022 (s. Fn. 11).

¹³⁾ BGH NJW 2013, 1593 Rn. 9.

¹⁴⁾ Kober, BeckOGK, § 636, Rn. 530.

¹⁵⁾ Kober, BeckOGK, § 636, Rn. 531.



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

kann von einer solchen unvorhersehbaren Preissteigerung ausgegangen werden, die nicht durch Marktentwicklungen prognostiziert werden können. Damit wird dem Architekten bzw. dem Ingenieur häufig eine Entlastung nach § 280 I 2 BGB gelingen. Folglich kann der Bauplaner einer Mängelhaftung für unvorhersehbare Mehrkosten im Zusammenhang mit Embargos entkommen.

Hat der Bauplaner dagegen keine Kostenobergrenze mit dem Bauherrn vereinbart, so muss nicht der doch teils schwer gelingende Entlastungsbeweis nach § 280 I 2 BGB geführt werden. Hier kann bei unvorhersehbaren Mehrkosten u.U. bereits eine Preisanpassung über die Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB vorgenommen werden. Damit haftet der Architekt bzw. der Ingenieur ohne Kostenobergrenze nicht für Mehrkosten. In der Praxis ist die Durchsetzung eines Anpassungsanspruchs über den Wegfall der Geschäftsgrundlage – schon allein wegen „grundsätzlicher Aussichtslosigkeit“ – nicht das Mittel der Wahl, auf welches man sich verlassen sollte.

b) Haftung aufgrund von Verstößen gegen Exportverbote §§ 17 ff. Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

Mitunter werden auch Leistungen eines Bauplaners im Ausland sanktioniert. So z.B. in Art. 2c Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopol durch Annexion, der die Bereitstellung von Bau- bzw. Ingenieurleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Infrastruktur auf der Krim oder in Sewastopol verbietet. Verstößt ein Bauplaner gegen dieses Verbot, drohen strafrechtliche Konsequenzen nach §§ 17 ff. AWG.

Verstößt der Bauplaner gegen die §§ 17 ff. AWG kommt neben den strafrechtlichen Rechtsfolgen auch eine zivilrechtliche Haftung nach § 823 II BGB i.V.m. §§ 17 ff. AWG in Betracht. Das AWG ist ein Gesetz, das wirtschaftliche, politische, öffentliche, militärische und strategische Verteidigungsinteressen der Bundesrepublik Deutschland schützt.¹⁶⁾ Damit schützen diese Normen das Gemeinwohl und das Staatswohl, wodurch es sich um drittschützende Normen handelt.¹⁷⁾ Damit sind die §§ 17 ff. AWG Schutzgesetze i.S.d. § 823 II BGB.

Sollte in einzelnen Fällen bei einem Verstoß gegen bestehende Embargos zudem der Tatbestand der sittenwidrigen Schädigung erfüllt sein, kommt darüber hinaus eine Haftung nach § 826 BGB in Betracht.¹⁸⁾

c) Haftung aufgrund von Verstößen gegen Beschäftigungsverbote §§ 17 ff. AWG

Zudem ist es möglich, dass die Beschäftigung ausländischer Bauunternehmer sanktioniert wird. Grundsätzlich ist der Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland gem. § 1 I 1 AWG frei. Er kann jedoch gem. § 1 I 2 AWG durch Gesetz oder Rechtsverordnung beschränkt werden. Die Beschäftigung von handwerklichen Firmen aus dem Ausland fällt unter die Dienstleistungsfreiheit i.S.d. § 1 I 1 AWG und ist somit beschränkbar.¹⁹⁾ Durch eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit werden natürliche und juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen von dem freien internationalen Wirtschaftsverkehr ausgegrenzt. Sofern der Bauplaner solche sanktionierten natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen zur Herstellung eines Bauwerks beschäftigt, droht ihm eine strafrechtliche Haftung nach §§ 17 ff. AWG. Es besteht aktuell kein Gesetz oder Rechtsverordnung, welche eine gänzliche Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit nach § 1 I 1 AWG vorsieht. Aufgrund der rasanten tagesaktuellen Geschehnisse kann jedoch eine Beschränkung in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Wird ein entsprechendes Gesetz oder Rechtsverordnung erlassen, werden die einzelnen sanktionierten natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen in einer sog. Sanktionsliste im Anhang des Gesetzes oder der Rechtsverordnung zusammengeführt. Eine regelmäßige Überprüfung dieser sog. Sanktionslisten sollte von keinem Unternehmen vernachlässigt werden, denn nur dadurch kann ein strafbewehrter Verstoß vermieden werden.²⁰⁾ Die Anforderungen an diese Überprüfungen sind mangels Rechtsprechung und behördlicher Hinweise nicht geklärt und sollten auf-

¹⁶⁾ Diemer, Erbs/ Kohlhaas Strafrechtliche Nebengebiete, A 217. AWG, Vorbemerkungen, Rn. 3.

¹⁷⁾ Diemer, Erbs/ Kohlhaas Strafrechtliche Nebengebiete, A 217. AWG, Teil 3, Vorbemerkungen, Rn. 2.

¹⁸⁾ Spindler, BeckOGK, § 826, Rn. 45.

¹⁹⁾ Simon, BeckOK AWR, § 1 Rn. 25.

²⁰⁾ Hehlmann/ Sachs, Sanktionslistenprüfung in Unternehmen, EuZW 2012, 527.

grund dieses Umstands lieber sorgfältig und regelmäßig vorgenommen werden.²¹⁾ Jedenfalls wenn die Sanktionslisten erweitert werden, scheint eine Überprüfung angebracht.²²⁾

Da es sich bei den §§ 17 ff. AWG um Schutzgesetze handelt (s.o.), kann neben strafrechtlichen Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Beschäftigungsverbote eine zivilrechtliche Haftung nach § 823 II BGB i.V.m. §§ 17 ff. AWG bestehen.

Darüber hinaus kann es auch hier in Einzelfällen zu einer Haftung nach § 826 BGB kommen, sofern der Tatbestand der sittenwidrigen Schädigung erfüllt ist.²³⁾

II. Dritthaftung des Bauunternehmers

1. Vertragliche Dritthaftung

Wie auch beim Bauplaner kann sich eine Haftung für das Verschulden von Dritten aus § 278 BGB ergeben. Dies ist der Fall, wenn der Bauunternehmer im Rahmen seiner geschuldeten Bauleistungen eigene Arbeiter bzw. weitere Subunternehmer einschaltet.

2. Deliktische Dritthaftung

Eine deliktische Haftung des Bauunternehmers kommt dann in Betracht, wenn der Bauunternehmer seine Verkehrssicherungspflichten verletzt und der Bauherr bzw. Dritte in ihren Rechtsgütern i.S.d. § 823 BGB verletzt werden. Dem Bauherrn obliegen insbesondere bei der Ausführung des Bauvorhabens nicht wenige Verkehrssicherungspflichten. Sie ergeben sich aus den mit dem Bauvorhaben einhergehenden Gefahrenquellen. Diese kann der Bauherr auch nicht dadurch umgehen, dass er gefahrenträchtige Arbeiten durch Dritte vornehmen lässt. Sofern der Bauunternehmer Dritte mit solchen Aufgaben betraut, werden sie in seinem Geschäftskreis tätig, wodurch sie zu Verrichtungsgehilfen des Bauunternehmers i.S.d. § 831 I 1 BGB werden. Für solche haftet dieser nach § 831 BGB und kann sich nur unter den Voraussetzungen des § 831 I 2 BGB der Haftung entziehen.

3. Haftung des Bauunternehmers im Zusammenhang mit Wirtschaftssanktionen

An dieser Stelle sei auch eine mögliche Haftung des beauftragten Bauunternehmers erwähnt, welche sich im Zusammenhang mit Wirtschaftssanktionen, insbesondere Importverboten, ergeben kann:

a) Haftung für Verzögerungsschäden

Durch Importverbote für Baustoffe aus gewissen Regionen bzw. von gewissen natürlichen oder juristischen Personen, kann es zu einem Baustillstand oder Verzögerungen kommen, sofern der Bauunternehmer Baustoffe verwendet, welche von dem Importverbot betroffen sind. In einer solchen Konstellation ist es fraglich, ob der Bauunternehmer für daraus resultierende Schäden haftet. Dazu muss der Bauunternehmer das Verhalten, auf dem der Schaden beruht, zu vertreten haben. Um die Reichweite der Haftung des Bauunternehmers beurteilen zu können, hilft an dieser Stelle ein fundamentaler Blick auf die schuldrechtlichen Folgen eines Importverbots:

Hat der Bauunternehmer den Liefervertrag für die Baustoffe, welche nach deutschem oder EU-Recht nicht importiert werden dürfen, nach dem Importverbot geschlossen, so ist der Liefervertrag nach § 134 BGB nichtig.²⁴

Dadurch können bei der Beschaffung des notwendigen Baumaterials Verzögerungen auftreten, welche zu Bauverzögerungen führen können. Soweit eine Frist zur Fertigstellung des Bauwerks vereinbart wurde, welche durch die Verzögerungen nicht eingehalten werden kann, hat diese der Bauunternehmer als Folge seiner unwirksamen Bestellung zu vertreten. Somit haftet der Bauunternehmer für den anfallenden Verzögerungsschaden.

Hat der Bauunternehmer die Baustoffe, welche nicht importiert werden dürfen, vor dem Importverbot bestellt, so gestalten sich die schuldrechtlichen Folgen anders: Eine Nichtigkeit nach § 134 BGB liegt hier mangels Verbotsgezet zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vor. Vielmehr bedarf es einer Lösung über das Leistungsstörungenrecht. Indem der Vertragspartner des Bauunternehmers aufgrund des Importverbotes nicht mehr erfüllen kann, liegt ein Fall der rechtlichen Unmöglichkeit i.S.d. § 275 BGB vor.²⁵ Je nach Ausgestaltung des Importverbots han-



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

delt es sich hierbei um eine vorübergehende oder dauerhafte Unmöglichkeit. Häufig sind die Sanktionen zeitlich nicht begrenzt, womit hohe Ungewissheiten einhergehen. Daher kann eine theoretisch nur vorübergehende Unmöglichkeit auch einer dauerhaften Unmöglichkeit gleichstehen.²⁶⁾

Zu klären bleibt, wer das Risiko einer solchen Unmöglichkeit trägt und damit für die einhergehenden Schäden haftet. Grundsätzlich ist der Dritte physisch in der Lage und willens den Vertrag zu erfüllen, kann dies jedoch aufgrund des staatlichen Embargos nicht, wodurch ihm die Vertragserfüllung subjektiv unmöglich ist. Demnach greift der Staat bzw. eine supranationale Institution, der bzw. die die Sanktion erlässt, mittelbar in das Schuldverhältnis ein. Solche Embargomaßnahmen stellen grundsätzlich höhere

²¹⁾ Hehlmann/ Sachs, Sanktionslistenprüfung in Unternehmen, EuZW 2012, 527.

²²⁾ Hehlmann/ Sachs, Sanktionslistenprüfung in Unternehmen, EuZW 2012, 527.

²³⁾ Spindler, BeckOGK, § 826, Rn. 45.

²⁴⁾ Neumann Internationale Handelsembargos S. 222; Niestedt, Krenzler/ Herrmann/ Niestedt, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 50. Systematische Darstellung von Embargo- und Sanktionsmaßnahmen, Rn. 92.

²⁵⁾ BGH BB 1957, 729; BGH NJW 1983, 2873.

²⁶⁾ Niestedt, Krenzler/Herrmann/ Niestedt, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 50. Systematische Darstellung von Embargo- und Sanktionsmaßnahmen, Rn. 94.

Gewalt dar, wodurch sie von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind.²⁷⁾ Somit haftet weder der Vertragspartner noch der Bauunternehmer für Verzögerungsschäden, die aufgrund staatlich verhängten Importverbots entstehen.

Noch weniger liegt das Risiko eines Wirtschaftsembargos beim Auftraggeber. Somit bleiben nur staatliche Haftungsansprüche bzw. Haftungsansprüche gegen supranationale Institutionen wie die EU, wobei zu differenzieren ist, wer die Sanktion erlassen hat. Sofern die Sanktionen auf Rechtsakten der EU beruhen, ist eine Haftung der Bundesrepublik ausgeschlossen.²⁸⁾

b) Haftung aufgrund von Verstößen gegen Exportverbote §§ 17 ff. AWG

Auch beim Bauunternehmer kommt, neben der strafrechtlichen Konsequenzen aus §§ 17 ff. AWG eine zivilrechtliche Haftung nach § 823 II BGB i.V.m. §§ 17 ff. AWG in Betracht, sofern Bauleistungen geleistet werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Infrastruktur auf der Krim oder in Sewastopol stehen (s.o.).

c) Haftung aufgrund von Verstößen gegen Beschäftigungsverbote §§ 17 ff. AWG

Zudem kommt auch beim Bauunternehmer neben strafrechtlichen Konsequenzen aus §§ 17 ff. AWG eine zivil-

rechtliche Haftung nach § 823 II BGB i.V.m. §§ 17 ff. AWG in Betracht, sofern der Bauunternehmer Subunternehmer einschaltet, welche einem Beschäftigungsverbot i.S.d. § 1 I 2 AWG unterliegen (s.o.).

II. Verjährung der Haftung

Die Haftungsansprüche gegen den Bauunternehmer verjähren gem. §§ 650q I, 634a I Nr. 2 BGB fünf Jahre nach der Abnahme.

Bei den Haftungsansprüchen gegen den Bauplaner gilt über § 650 q I BGB dieselbe Verjährungsfrist. Die einzelnen Leistungsphasen können in den einzelnen Teilen nach § 650s BGB abgenommen werden, was zu einer abgestuften Verjährung der Haftungsansprüche aus den einzelnen Leistungsphasen führt.

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Bauplaner eine umfangreiche Koordinations- und Überwachungspflicht bzgl. des gesamten Bauvorhabens und der eingeschalteten Bauunternehmer hat, unabhängig von wem sie hinzugezogen wurden. Um im Zweifelsfall den entsprechenden Entlastungsbeweis führen zu können, empfiehlt sich eine umfassende Dokumentation der durchgeführten Kontrollen bzgl. Drittleistungen.

Aufgrund lauender Haftungsfallen sollte sich ein Bauunternehmer bei einem Bezug von Baustoffen aus Krisenregionen versichern, dass diese nicht von einem Wirtschaftsembargo betroffen sind. Der Bauplaner sollte unvorhersehbare Preissteigerungen in seiner Kalkulation bei Kostenobergrenzen angemessen berücksichtigen. Außerdem sollte er bei internationalen Rechtsbeziehungen regelmäßig anhand bestehender Sanktionslisten überprüfen, ob seine Vertragspartner von etwaigen Embargos betroffen sind, um einer Haftung zu entgehen.

Eine Erbringung von Bau- bzw. Ingenieurleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Infrastruktur auf der Krim oder in Sewastopol sollte aktuell sowohl vom Bauplaner als auch vom Bauunternehmer aufgrund strafrechtlicher Tatbestände nach §§ 17 ff. AWG, welche zudem eine Haftung nach § 823 II BGB nach sich ziehen können, vermieden werden.

²⁷⁾ Niestedt, Krenzler/Herrmann/ Niestedt, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 50. Systematische Darstellung von Embargo- und Sanktionsmaßnahmen, Rn. 94.

²⁸⁾ BGHZ 125, 27.



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de



Autor



Simon Parviz

Rechtsanwalt und Notar, Partner
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main
simon.parviz@bakertilly.de



VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHT

Datenschutz...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

...im digitalen Zeitalter

In einem digitalen Zeitalter gehört die Erfassung und Speicherung von Kundendaten, die Versendung von E-Mails, die Nutzung digitaler Arbeitsmethoden wie Building-Information-Modeling (BIM) und Drohnen, die Durchführung von Web-Meetings und Home-Office zum „new normal“ unserer täglichen Arbeit. Damit sind zwangsläufig auch Haftungsrisiken wie Systemfehler, Fehlbedienung oder Virenverbreitung verbunden, die zu Datenveränderungen oder Datenbehinderungen bei Dritten führen.

Über allem schwebt ein Thema – die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen. Seit dem 25. Mai 2018 gibt es die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die auch für Kleinstunternehmen, kleinere und mittlere Unternehmen gilt. Die Beachtung der Vorschriften gilt daher auch für Architekten- und Ingenieurbüros, die Daten verarbeiten. Mit Einführung der DSGVO wurde das Thema Datenschutz jedoch nicht erstmalig aufgegriffen. 1970 verabschiedete Hessen bereits das erste Datenschutzgesetz. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) trat 1978 in Kraft. Datenschutz stammt also aus einer Zeit, in der noch die Schreibmaschine und Ablage in Aktenordner zum „normal“ gehörte (auch wenn sich die jüngere Generation nicht vorstellen kann, dass man jemals ohne digitale Welt und Handy überleben konnte). Seit 2018 ersetzt die DSGVO in großen Teilen das BDSG. Auch nach früherer Rechtslage musste man also schon technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um Datenschutz zu gewährleisten. Mit Einführung der DSGVO, der zunehmenden Digitalisierung und auch bedingt durch die Corona Krise der letzten Jahre, hat das Thema Datensicherheit und Datenschutz noch einmal an Beachtung gewonnen.

Das Verhältnis zwischen DSGVO und BDSG

Das deutsche Bundesdatenschutzgesetz regelt zusammen mit den Datenschutzgesetzen der (Bundes)Länder und anderen bereichsspezifischen Regelungen den Umgang mit personenbezogenen Daten, die in Informations- und Kommunikationssystemen oder manuell verarbeitet werden.

Da der Datenschutz in einer vernetzten Welt nicht an den Ländergrenzen „stoppt“ war ein zeitgemäßer Rechtsrahmen für den Umgang mit personenbezogenen Daten – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene erforderlich, der mit der DSGVO geschaffen wurde.

Die DSGVO ist das europarechtliche Regelwerk, welches für alle Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union gilt. Als Teil des Unionsrechts genießt die DSGVO Anwendungsvorrang vor Bundesrecht, d. h. im Fall einer Normenkollision zwischen der DSGVO und dem BDSG hat stets die DSGVO als ranghöheres Recht Anwendungsvorrang. Im Grunde ist das BDSG daher eine Ergänzung bzw. Konkretisierung der DSGVO.

DSGVO Anwendungsbereich

Die DSGVO regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen durch natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, soweit die Tätigkeit in der Europäischen Union erfolgt oder im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen in der Europäischen Union steht (sog. Marktortprinzip). Sie schützt personenbezogene Daten **unabhängig von der zur Datenverarbeitung verwendeten Technik** – sie ist technologieneutral und gilt für die automatisierte wie die manuelle Verarbeitung, sofern die Daten nach vorherbestimmten Kriterien (z. B. alphabetische Reihenfolge) geordnet sind.

Der Basisgedanke dabei ist, dass im Prinzip grundsätzlich die *Erhebung, Verarbeitung und Nutzung* von personenbezogenen Daten verboten ist. Sie ist nur dann erlaubt, wenn entweder eine klare Rechtsgrundlage gegeben ist (d. h., das *Gesetz erlaubt* die Datenverarbeitung) oder wenn die betroffene Person ausdrücklich ihre *Zustimmung erteilt*.

Eine **Verarbeitung personenbezogener Daten** ist somit nur rechtmäßig mit **der Einwilligung** der betroffenen Person **oder** wenn die Verarbeitung **erforderlich ist**. Erforderlich heißt:

- zur Erfüllung eines Vertrages oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen
- zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder Dritten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte/Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen
- zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person,
- zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe des Verantwortlichen
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen

Damit nicht vor allem in privaten Bereichen mit jeder WhatsApp oder E-Mail das Risiko einer Datenschutzverletzung einhergeht, macht das Gesetz Ausnahmen für

- natürliche Personen, die personenbezogene Daten zur **Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten verarbeiten** (privater Schriftverkehr, Adressbücher oder die Nutzung sozialer Netzwerke und Online-Tätigkeiten im Rahmen persönlicher oder familiärer Zwecke)
- **nicht automatisierten Verarbeitung** personenbezogener Daten, die nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Akten und Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind)

Was umfassen die Grundbegriffe **personenbezogene Verarbeitung**:

personenbezogene Daten	Verantwortlicher	Verarbeitung
■ Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.	■ ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet Bsp.: in einem Konzern ist jede Tochtergesellschaft als separater Verantwortlicher zu betrachten	■ ist jedes mit oder ohne Hilfe automatisierte Verfahren, jeder ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten Bsp.: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung

personenbezogene Daten sind z. B. Name und Vorname; eine Privatanschrift; eine E-Mail-Adresse wie vorname.nachname@unternehmen.com; eine Ausweisnummer; Standortdaten (z. B. die Standortfunktion bei Mobiltelefonen); eine IP-Adresse; eine Cookie-Kennung oder auch Daten, die in einem Krankenhaus oder bei einem Arzt vorliegen, die zur

eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person führen könnten.

Keine personenbezogene Daten dagegen sind z. B. Handelsregisternummer; eine E-Mail-Adresse wie info@unternehmen.com oder anonymisierte Daten.

Verarbeitung kann bspw. Personalverwaltung; Zugang zu/ Nutzung einer Kontaktdatenbank, die personenbezogene Daten enthält; Versand von Werbe-E-Mails; Vernichtung von Akten, die personenbezogene Daten enthalten; Veröffentlichung/Einstellung eines Fotos einer Person auf einer Website; Speicherung von IP- oder MAC-Adressen.

Besonderheiten in der DSGVO

Neben verschiedenen Rechten und Pflichten wurde mit der DSGVO erstmalig eine eigenständige Regelung zum „Recht auf Vergessen werden“ geschaffen. Ein Anspruch darauf, dass personenbezogene Daten gelöscht oder gesperrt werden müssen. Dieser besteht dann,

- wenn für die Verwendung der Daten keine Berechtigung mehr vorliegt, die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt.
- wenn die betroffene Person gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen, oder die
- wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

Zu berücksichtigen hierbei ist aber auch, dass der BGH in Urteilen entschieden hat, dass es kein generelles Recht auf Vergessen gibt, sondern die Abwägung wessen Rechte und Interessen im Einzelfall Vorrang haben. Das Recht auf Vergessen werden findet nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO auch keine Anwendung, wenn z. B. die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 DSGVO erforderlich ist.

Weitere Pflichten, Risiken und Rechte

Ein Großteil der mit der DSGVO eingeführten Pflichten sind jedoch nicht neu. Bestimmte datenschutzrechtliche Vorgaben waren bereits vor deren Einführung von Architekten und Ingenieuren zu beachten und einzuhalten. Im Wesentlichen wurden die längst aus dem früheren Datenschutzrecht bekannten Grundsätze aufgenommen und konkretisiert. Bereits vor dem in Kraft treten der DSGVO musste eine Datenerfassung und deren Verarbeitung möglichst transparent und zweckgebunden erfolgen. Ebenso waren pauschale Datenverarbeitungen „auf Vorrat“ sowie solche, die ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage erfolgt sind, bereits damals schon nicht gestattet.

1. Rechenschafts- und Dokumentationspflicht

Neu hingegen ist beispielsweise die in Art. 5 Abs. 2 DSGVO normierte Rechenschaftspflicht, nach der der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze gewährleisten und nachzuweisen hat. Dabei sind die im Verhältnis zum BDSG deutlich strengeren Dokumentationspflichten zu beachten. Es genügt nicht mehr allein die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze,

vielmehr muss die verantwortliche Stelle auch aktiv in der Lage sein, die Einhaltung eben dieser Grundsätze nachzuweisen. Vereinfacht wird ein solcher Nachweis jedoch durch die in den Artikeln 42, 43 DSGVO eingeräumte Möglichkeit zur Zertifizierung des datenverarbeitenden Büros. Eine solche Zertifizierung kann sodann als Bestätigung zur Einhaltung sämtlicher in der DSGVO geregelten Grundsätze und Regelungen bei den Verarbeitungsvorgängen dienen.

2. Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten

Weiter hat die für die Datenerfassung und -verarbeitung verantwortliche Stelle zum Zwecke der Dokumentation ein Verzeichnis zu führen, in dem sämtliche Verarbeitungstätigkeiten aufgeführt sind. Welche Angaben genau in diesem Verzeichnis enthalten sein müssen, wird in Art. 30 DSGVO geregelt.

Von der Pflicht zur Führung eines solchen Verzeichnisses sind nur solche Betriebe befreit, die (1) weniger als 250 Mitarbeiter aufweisen und (2) bei denen eine entsprechende Datenverarbeitung nur „gelegentlich“ erfolgt.

Insbesondere aufgrund der 2. Einschränkung ist jedoch davon auszugehen, dass die vorgenannte Ausnahmeregelung bei einem Großteil der Architekten- und Ingenieurbüros nicht greift und diese somit zur Führung eines solchen Verzeichnisses verpflichtet sind.

3. Datenschutzbeauftragter

Ebenso wird die Bereitstellung eines Datenschutzbeauftragten verlangt. Diese gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Vielmehr sieht die DSGVO die Erforderlichkeit eines solchen lediglich in zwei Fällen vor, nämlich dann:

- wenn die Kerntätigkeit des Unternehmens in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen liegt und diese aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
- wenn die Kerntätigkeit des Unternehmens in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Daten gemäß Art. 9 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO besteht.

Dies mag zwar auf die meisten Architektur- und Ingenieurbüros nicht zutreffen, allerdings eröffnet Art. 37 Abs. 4 DSGVO die Möglichkeit, dass die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch nationale Gesetze ergänzt werden kann. Diese Möglichkeit hat der hiesige Gesetzgeber genutzt und mit § 38 BDSG einen dritten Fall geschaffen. Danach ist ein Datenschutzbeauftragter auch dann erforderlich,

- soweit in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Für eine entsprechende Einordnung ist folglich maßgeblich, was unter den Begriff der Verarbeitung fällt. Teilweise wird vertreten, dass eine „*automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten*“ bereits dann vorliegt, wenn (digitale) Kundendateien schlicht genutzt oder verwendet werden, was zur Folge hat, dass wohl die meisten Architektur- und Ingenieurbüros ab 20 Mitarbeitern zur Bereitstellung eines geeigneten Datenschutzbeauftragten verpflichtet sind.

Wenn und soweit hiernach die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich ist, muss dieser Umstand sowohl der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet sowie dessen Kontaktdaten sodann, beispielsweise durch die (frei zugängliche) Veröffentlichung auf der Internetseite des Betriebes, nach außen hin sichtbar gemacht werden.

4. Weitere Pflichten

Ferner lassen sich für den Datenverwerter noch zahlreiche weitere Pflichten, insbesondere aus den im 3. Kapitel der DSGVO (Art. 12–23) geregelten Rechten der betroffenen Person herleiten.

Darunter fällt insbesondere die in **Art. 13 DSGVO** festgelegte **Informationspflicht**, nach der der für die Datenerhebung Verantwortliche unter anderem über seine Person, über den ggf. erforderlichen Datenschutzbeauftragten, den Zweck und Dauer der Datenerhebung sowie über die der betroffenen Person zustehenden Rechte informieren muss.

Ferner steht der von der Datenverwertung betroffenen Person neben dem Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung unter anderem noch ein entsprechendes Auskunftsrecht zu (vgl. Art. 15 DSGVO). Dies verpflichtet die verantwortliche Stelle dazu, auf Anfrage, Auskunft darüber zu geben ob und, bejahendenfalls welche personenbezogenen Daten über die betroffene Person erhoben worden sind. Darüber hinaus umfasst das Recht auf Auskunft auch die Informationen zur Dauer der Speicherung eben dieser Daten.

Art. 12 Abs. 1 DSGVO gibt dabei grundsätzlich vor, dass all diese Auskünfte in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form erteilt werden müssen.

Praktische Tipps – auf was sollte ich achten

Ungeachtet der vorgenannten Pflichten ist zur Erfüllung eines Architekten- oder Ingenieurvertrages die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich ohne Einwilligung des Bauherrn weiterhin möglich. Auch im vorvertraglichen Bereich ist eine solche ausdrückliche Einwilligung bislang nicht erforderlich. Weiter ist allerdings zu beachten:

- Werden diese Daten verarbeitet, hat der beauftragte Architekt oder Ingenieur seinem Auftraggeber unverzüglich umfassende Auskünfte unter anderem über den Namen und die eigenen Kontaktdaten, die des ggf. erforderlichen Datenschutzbeauftragten, über den Zweck, weswegen die personenbezogenen Daten erfasst und verarbeitet werden sollen sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu geben.
- Wenn und soweit personenbezogene Daten gespeichert werden – wovon regelmäßig auszugehen ist – müssen hierfür geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um insbesondere die Rechte der betroffenen Personen zu schützen und lediglich hierzu berechtigten Personen den Zugriff auf die Daten zu ermöglichen. Gemäß § 62 Abs. 1 BDSG ist bei dem aufzuwendenden Schutz unter anderem der aktuelle Stand der Technik, die Implementierungskosten, Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt: je mehr und je sensibler die Daten sind, die verarbeitet werden, desto höhere Anforderungen sind an das jeweilige Schutzniveau zu stellen.
- In dem Fall, in dem Drittunternehmer wie beispielsweise Copyshops zur Erstellung von Plänen o.Ä. hinzugezogen

und diesen personenbezogene Daten zur weiteren Verwendung weitergeleitet werden, sollte ein entsprechender Vertrag zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen werden, um weiterhin die Sicherheit der übergebenen Daten gewährleisten zu können.

- Schließlich ist zu beachten, dass hinsichtlich der Einhaltung all dieser Pflichten grundsätzlich das Unternehmen selber nachweispflichtig ist. Jedem Architektur- oder Ingenieurbüro ist somit ungeachtet der ohnehin schon bestehenden Dokumentationspflichten zu raten, die zu verarbeitenden Daten auf das erforderliche Minimum zu reduzieren und sämtliche Schritte umfassend und letztlich nachweisbar festzuhalten.

Als ersten Anhaltspunkt für die sich aus der DSGVO sowie der BDSG ergebenden Rechte und Pflichten kann gut auf die von den jeweiligen Architektenkammern veröffentlichten Praxishinweise samt dazugehöriger Musterformulare oder entsprechende Broschüren zurückgegriffen werden. Dabei ist allerdings stets zu beachten, dass die darin enthaltenen Hinweise lediglich eine Erstinformation darstellen und die beigefügten Muster als Orientierungshilfe dienen sollen. Eine ggf. erforderliche individuelle Beratung kann und soll damit nicht ersetzt werden.

Haftung und aktuelle Rechtsentwicklung

Gemäß Art. 33 DSGVO hat die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich eine entsprechende Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde abzugeben. Von einer solchen Meldung kann jedoch abgesehen werden, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Mit anderen Worten: Eine Meldung ist dann nicht erforderlich, wenn die Datenschutzverletzung im konkreten Fall gar keinen Schaden zur Folge haben kann oder wenn ein möglicher Schaden wahrscheinlich nicht eintreten wird und keine nachteiligen Auswirkungen für die betroffenen Personen absehbar sind.

Grundsätzlich stellt jedoch jeder Datenschutz-Verstoß erst einmal einen rechtswidrigen Zustand dar, der auszuräumen ist. Bei einem auf Unkenntnis beruhenden Erstverstoß ist allerdings davon auszugehen, dass dem kleinen Unternehmen keine oder nur kleinere Bußgelder drohen.

Dessen ungeachtet ist nach Maßgabe der DSGVO bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht jedoch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten für die Verhängung von Geldbußen anwendbar (vgl. § 41 BDSG). Danach haben Datenschutzbehörden die Möglichkeit, Verstöße von Unternehmen bzw. juristischen Personen zu sanktionieren. Verstöße gegen Art. 13 DSGVO können beispielsweise mit einer Geldbuße von bis zu 20 Mio. EUR bzw. 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes sanktioniert werden.

Darüber hinaus sieht **Art. 82 DSGVO** einen **Anspruch auf Schadensersatz** für (immaterielle) Schäden vor: Fällt dem Verarbeiter ein Datenschutzverstoß zur Last, können Betroffene Schadensersatz verlangen, wenn sich der Verarbeiter nicht exkulpieren kann (Abs. 3) und ein zurechenbarer Schaden entstanden ist.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Verstöße gegen den Datenschutz eine solche Schadensersatzklage zur Folge haben. Maßgeblich kommt es vielmehr auf die Frage nach der Bemessung des vermeintlich entstandenen Schadens an.

In bislang knapp einem Dutzend veröffentlichten Urteilen wurde ein immaterieller Schadensersatz zugesprochen. Dabei variieren die zugesprochenen Beträge zwischen 300 Euro und 5.000 Euro.¹⁾ Auch das Landgericht Dresden beispielsweise hat einen solchen Schaden aufgrund einer versehentlichen Weitergabe von personenbezogenen Daten an einen Dritten bejaht und die Beklagte zur Zahlung eines Betrages in Höhe von EUR 1.000 verurteilt. Trotz der geringen persönlichen Beeinträchtigung, die das Opfer erlitten habe, habe nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten bestanden.²⁾

Diesen Entscheidungen stehen allerdings mindestens ebenso viele Urteile gegenüber, die einen Schadensersatzanspruch aufgrund des fehlenden immateriellen Schadens verneint haben. Beispielsweise hat das Oberlandesgericht Dresden die Berufung eines Klägers mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass das Datenschutzrecht nicht dazu diene, Bagatelverstöße zu verhindern. Ein entsprechender Schadensersatzanspruch



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

¹⁾ Schadensersatz für Datenschutzverstöße, Dr. Stefan Korch, NJW 2021, 978 Rn. 6

²⁾ LG Dresden, Urt. v. 26.05.2020 – 13 O 244/19

sei nicht bereits bei jeder individuell empfundenen Unannehmlichkeit oder bei Bagatelverstößen ohne ernsthafte Beeinträchtigungen für das Selbstbild oder Ansehen der betroffenen Person begründet. Vielmehr sei ein schwerwiegender Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht erforderlich, dessen Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann.³⁾

Vermutlich aufgrund der vorgenannten Unstimmigkeiten bzw. der unterschiedlichen Schadensbeurteilung sah sich das Bundesverfassungsgericht jüngst dazu veranlasst, einer Verfassungsbeschwerde gegen eine weitere ablehnende Entscheidung recht zu geben. Nach Ansicht des BVerfG sei es unzulässig, eine wegen der Verletzung des Datenschutzes eingereichte Klage auf Zahlung eines Schmerzensgeldes wegen Fehlens eines erheblichen Schadens abzuweisen, ohne zuvor eine Entscheidung des EuGH zur Auslegung des Schadensbegriffs in Art. 82 DSGVO einzuholen.⁴⁾

Der pauschalen, mit Verweis auf Bagatellschäden gestützten Ablehnung entsprechender Schadensersatzklagen scheint damit (jedenfalls vorerst) ein Riegel vorgeschoben zu sein. Vielmehr muss sich die Rechtspraxis nun intensiver als bisher mit dem europäischen Charakter des datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruchs auseinandersetzen. Entsprechende Entscheidungen stehen bislang allerdings noch aus.

Versicherungsschutz

Nach den Allgemeinen GDV Muster Versicherungsbedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (AVB Arch./Ing.) Stand Mai 2020 sind Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten im folgendem Umfang mitversichert.⁵⁾

Gemäß Ziff. A1-6.11 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) versichert. Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Versicherungsschutz besteht für Schäden aus

- a) der **Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung** von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender **Personen- und Sachschäden**, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

Erfasst werden sollen damit alle Fälle der Datenveränderung, unabhängig davon, ob diese durch einen Virus oder aus an-

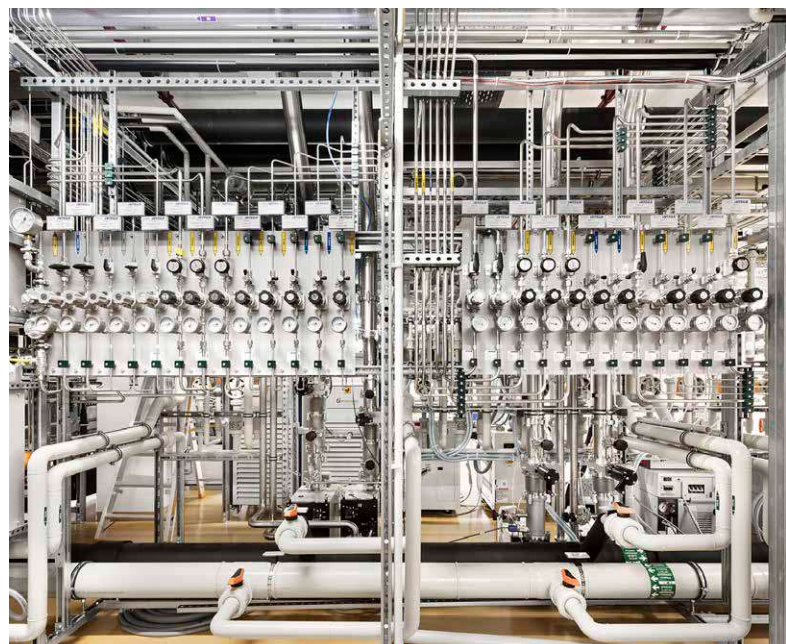


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

deren Gründen entstanden sind. **Löschung** umfasst die Fälle, in denen eine Speicherung aufgehoben oder unwiederbringlich unkenntlich gemacht wurde. Der Begriff **Unterdrückung** von Daten beinhaltet, dass die Nutzung der Daten dem Berechtigten gegenüber dauerhaft oder zumindest für einen nicht unerheblichen Zeitraum entzogen wurden. **Unbrauchbar** sind Daten, wenn diese nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können. Veränderung erfasst jede inhaltliche Umgestaltung gespeicherter Daten⁶⁾. Darüber hinaus sind auch Fälle erfasst, in denen ohne physisches Einwirken auf den Datenträger an sich – also z. B. durch Überschreibung – Schäden erfasst werden. Der Begriff Datenveränderung orientiert sich an § 303a des Strafgesetzbuch, nach dem die unbefugte Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung der Daten strafbar ist. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Ersatz von Personen- und Sachschäden und der Kosten der Datenwiederherstellung. Ein Betriebsunterbrechungsschaden z. B. wäre damit nicht erfasst.

Versichert sind außerdem Schäden

- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch

Da im elektronischen Datenverkehr auch Fälle denkbar sind, bei denen – ohne Datenveränderung – z. B. ein System vom Zugang zum Datenaustausch Ursache des Schadens ist, werden auch diese Fälle erfasst.

Voraussetzung bei den vorgenannten Punkten ist jedoch, dass die Daten mit ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen und/oder Techniken wie z. B. eine Virenschutz gesichert waren, die dem Stand der Technik entsprechen.

Darüber beinhaltet der Versicherungsschutz auch – abweichend zu der sonstigen Deckung der Musterbedingungen –

- d) **Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.**

³⁾ OLG Dresden, Urt. v. 11.06.2019 – 4 U 760/19

⁴⁾ BVerfG, Beschl. v. 14.01.2021 – 1 BvR 2853/19

⁵⁾ Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

⁶⁾ Haftpflichtversicherung, Kommentar zu den AHB, Späte/Schimikowski, 2015, Ziff 7 AHB, Rdnr.420,

Hierfür besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Nicht versicherte Tatbestände:

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G, besteht

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind darüber hinaus Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

Außerdem ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden und Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Darüber hinaus sehen Versicherungskonzepte am Markt zusätzlich die **Mitversicherung von Datenschutzverletzungen** vor, nach der Schäden – auch immaterielle – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten mitversichert sind. Damit sind z. B. auch die zuvor dargestellten Schadenersatzansprüche gemäß Art. 82 DSGVO vom Versicherungsschutz gedeckt. Bußgelder sind davon jedoch nicht erfasst, da es sich hierbei nicht um privatrechtliche Ansprüche handelt.

Aus dem bisher dargestellten ergibt sich ein bereits recht umfassender Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Verwendung oder Übertragung von Daten. Dieser Schutz hat aber natürlich auch Grenzen, die z. B. darin bestehen, dass nur bestimmte Schäden und nur Schäden, die bei Dritten eingetreten sind umfasst sind. Inwiefern eine Cyberdeckung hier eine sinnvolle Ergänzung sein kann erklärt Peter Bertram aus dem Bereich Cyberversicherung der HDI Versicherung AG.

Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure und Cyberversicherung

Um die Abgrenzung zu einer Cyberversicherung zu verdeutlichen, muss man sich im ersten Schritt die grundsätzliche Zusammensetzung der Cyberversicherung ansehen. Als wesentliches auslösendes Ereignis der Cyberversicherung steht hier die Informationssicherheitsverletzung. Diese setzt sich aus drei Bereichen zusammen: **Der Datenschutzverletzung**, der **Datenvertraulichkeitsverletzung** und der **Netzwerksicherheitsverletzung**.

Als Informationssicherheitsverletzung gilt:



Datenschutzverletzung

Verletzung von anwendbaren in- und ausländischen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz (z. B. Bundesdatenschutzgesetz) in Bezug auf elektronische Daten Dritter



Datenvertraulichkeitsverletzung

Verletzung der Vertraulichkeit elektronischer und physischer Daten Dritter, die sich im Verfügungsbereich der Versicherten befinden und die durch Versicherte erfolgt



Netzwerksicherheitsverletzung

Die **Datenschutzverletzung** umfasst die Verletzung von anwendbaren gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. Dies kann somit unter anderem auch die DSGVO bzw. das Bundesdatenschutzgesetz sein, aber auch andere gesetzliche Regelungen.

Auch die **Datenvertraulichkeitsverletzung** umfasst elektronische wie physische Daten Dritter. Wo die Datenschutzverletzung vor allem personenbezogene Daten im Fokus hat, berücksichtigt die Datenvertraulichkeitsverletzung jegliche Art von Daten, also auch nicht personenbezogene Daten und schließt somit die Lücke. Inhaltlich geht es um die Datenvertraulichkeit (nur für bestimmten Personenkreis z. B. einsehbar), die Datenintegrität (nicht veränderbar) und die Datenverfügbarkeit (Verarbeitung/Verfügbarkeit muss gewährleistet werden).

Netzwerksicherheitsverletzung

Systemeingriff

- Infektion der IT-Systeme der Versicherten mit jeder Art von Schadsoftware
- Computersabotage des IT-Systems eines Versicherten oder deren Versuch (§ 303b StGB)

Zugriffsbeschränkung

- Denial-of-Service-Attacke auf oder durch IT-Systeme der Versicherten

Datenschaden

- Unberechtigte Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung von Daten, die durch die Versicherten elektronisch gespeichert werden
- Unerlaubte Aneignung von Zugangscodes (z. B. Phishing, Pharming)
- Diebstahl oder Abhandenkommen von IT-Systemen eines Versicherten

IT-Systeme

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Sämtliche von den Versicherten selbst betriebene ■ beruflich genutzte ■ Hardware- und Software-Systeme | <ul style="list-style-type: none"> ■ einschließlich Netzwerkkomponenten und Netzwerken ■ sowie Endgeräte (auch mobile) ■ Bring Your Own Device |
|--|---|



Unter eine **Netzwerksicherheitsverletzung** fällt auch die Weitergabe von Schadsoftware an andere Unternehmen und umfasst daraus resultierende Schadenersatzansprüche oder auch das Ausspähen von Passwörtern – also das ganze Feld der „Hackerangriffe“. Dabei ist es unerheblich, ob der Angriff gezielt auf ein Unternehmen stattgefunden hat, oder ob es sich um breit gestreute Angriffe, z. B. via schadhafter E-Mails, handelt.



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Ergänzt wird die Informationssicherheitsverletzung mit den auslösenden Ereignissen des Bedienfehlers (die unsachgemäße Nutzung oder Bedienung von IT-Systemen) sowie einer Cyber-Erpressung.

Im Gegensatz zu dem zuvor dargestellten Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung leistet die Cyberversicherung nicht nur im Bereich der Drittschäden, also von Haftpflichtansprüchen, sondern auch im Bereich der Eigenschäden oder auch der Betriebsunterbrechung. Somit sind z. B. Kosten Leistungsbestandteil, die auf die Wiederherstellung der eigenen IT-Systeme oder der eigenen Datenwiederherstellung abzielen.

Kosten für forensische Untersuchungen zur Feststellung des Schadensfalls, aber auch Kosten für rechtliche Beratung und PR-Maßnahmen z. B. wären ebenfalls gedeckt. Gerade durch das hohe Potenzial einer möglichen Betriebsunterbrechung können Cyberschäden eine existenzbedrohende Wirkung haben. Eine Betriebsunterbrechung kann nicht nur durch einen Hackerangriff entstehen, sondern auch aufgrund einer Stilllegung durch eine Datenschutzbehörde als Folge eines Datenschutzverstößes. Auch hier bieten die meisten Deckungskonzepte entsprechende finanzielle Absicherung.

Oftmals wird unterschätzt, dass grundsätzlich jede Netzwerksicherheitsverletzung als Datenschutzverstoß zu sehen ist. Dieses ist vielen Unternehmen so nicht bewusst, daher sind Kosten für die Bewertung durch ein Krisenmanagement in der Cyberversicherung enthalten. Dieses gibt auch Empfehlung zu weiteren Schritten und bietet Unterstützung bei der Kommunikation mit Behörden. Die Cyberdeckung geht oftmals noch weiter, sodass auch Kosten für Callcenter Leistungen oder spezielle Websites umfasst sind, falls entsprechende Informationspflichten verhängt werden. Eines der wichtigsten Leistungsmerkmale einer Cyberversicherung ist das Managen des Dienstleisternetzwerkes, also der Experten im Schadenfall, je nach Bedarf und Schwere der Informationssicherheitsverletzung. Es ist vergleichbar mit einem Bauleiter, der den Überblick auf das Gesamtbauwerk hat und die einzelnen Gewerke steuert.

Zusammenfassung und Fazit

Datenschutz umfasst eine Fülle von Pflichten und kann unterschiedliche Risikosituationen mit sich bringen. Wichtig ist daher, dass Pflichten und Risiken bekannt sind, um sich entsprechend aufzustellen und abzusichern. Ein umfassender Versicherungsschutz ist in jedem Fall sinnvoll und empfehlenswert. Die Berufshaftpflichtversicherung der Architekten und Ingenieure bietet im Bereich Datenschutz eine gute Basis. Eine Ergänzung durch eine zusätzliche Absicherung mit einer Cyberversicherung bietet sich an, da vor allem Leistungen aus dem Bereich der Eigenschadendeckung – der von der Berufshaftpflichtdeckung nicht umfasst ist – den Versicherungsschutz abrunden. Eine Cyberversicherung bietet ein umfassend spezialisiertes Netzwerk an Dienstleistern und übernimmt im Schadenfall die Rolle des Krisenmanagers, um diese bestmöglich im Sinne der Kunden einsetzen zu können.



Autor



Mona Rizkallah

Syndikusrechtsanwältin
Produktmanagement Planungshaftpflicht
HDI Versicherung AG
Hannover
mona.rizkallah@hdi.de



Autor



Richard Koenn

Rechtsanwalt
Leinemann & Partner Rechtsanwälte mbB
Köln
Richard.Koenn@leinemann-partner.de

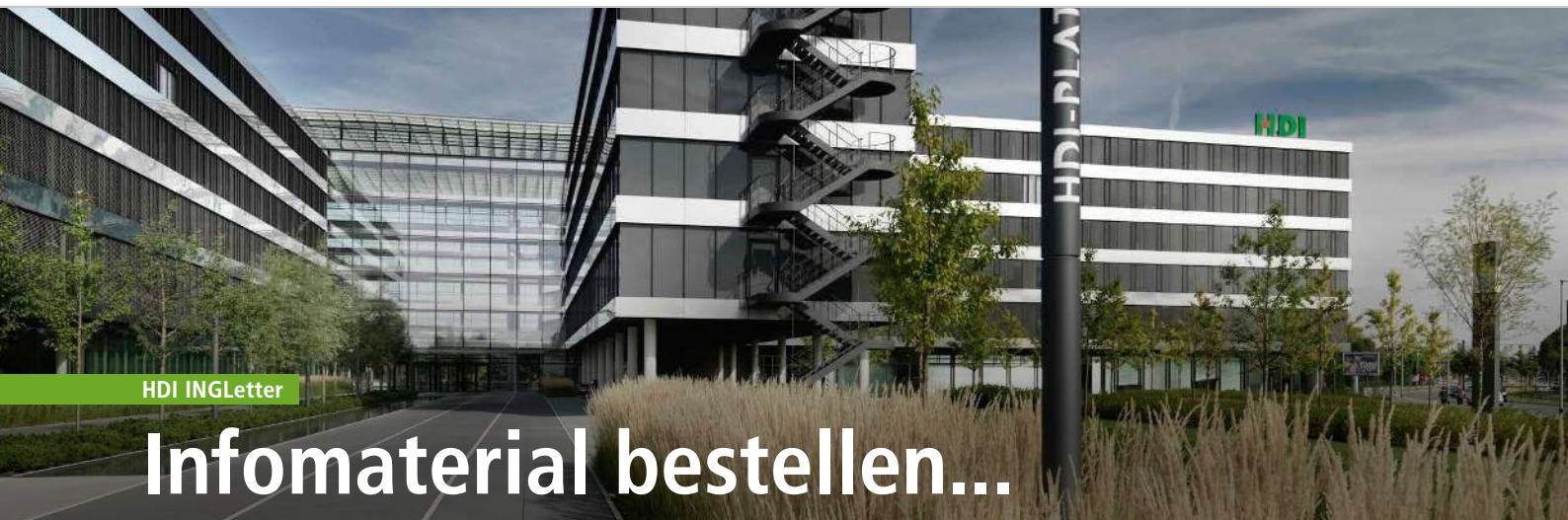


Autor



Peter Bertram

Produktmanagement Cyber
HDI Versicherung AG
Hannover
peter.bertram@hdi.de



HDI INGLetter

Infomaterial bestellen...

...per Fax: 0221 144-66770
oder per E-Mail: verbaende@hdi.de



Online-Service:



HDI INGLetter
Das umfangreiche
INGLetter-Archiv
zum Nachlesen.
→ www.hdi.de/ingletter

Ihre Zukunft in besten Händen.

HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten. Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service.

IMPRESSUM

INGLetter: Ein Informationsdienst für die Kooperationspartner der HDI Vertriebs AG. ISSN 1430-8134

Herausgeber/Redaktion: Marketingmanagerin | Verkaufsförderung Komposit | HUS Firmen/Freie Berufe | HDI Deutschland Vertrieb | HDI-Platz 1, 30659 Hannover | Telefon: +49 511 645-3661, E-Mail: nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Bildnachweis: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Bau: Leibniz Institute for High Performance Microelectronics – Strategische Erweiterung Reinraum

Bauherr: IHP GmbH (Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik)

Architektur: Henn Architekten

Projektleitung: Susanne Stier

Planungsbeginn und Bauzeit: 2017, 2019–2020

Standort: Frankfurt/Oder.

Im Reinraumlabor des ihp wird für Chip- und Halbleiterproduktion geforscht. Wie der Name schon sagt, gilt hier die höchste Reinheitsklasse, da jedes Staubkorn die Chips zerstören würde.

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.
Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.